

**Aus der Arbeit des Gemeinderats
- öffentliche Sitzung vom 27.11.2017**

1. Fortschreibung des Nahverkehrsplans

- **Qualitätsanforderungen an Haltestellen**
- **Zuständigkeit und Kategorisierung von Haltestellen**
- **Weitere Vorgehensweise**

Im Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurden die Gemeinden des Landkreises informiert, dass der Bundesgesetzgeber im Personenbeförderungsrecht die Straßenbaulastträger dazu verpflichtet, bis zum 01.01.2022 eine vollständige barrierefreie Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für motorisch oder sensorisch eingeschränkte Menschen durch gewisse bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorgabe hat das Landratsamt Biberach zusammen mit der Behindertenbeauftragten des Landkreises die Anforderungen an die Haltestellen definiert. Im Bewusstsein, dass nicht alle Haltestellen bis zum 01.01.2022 vollständig barrierefrei ausgebaut sein können, wird nun folgende Kategorisierung vorgeschlagen:

Kategorie	barrierefreier Ausbau bis	Hinweis
A	01.01.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haltestellen haben die höchste Priorität beim Ausbau zur vollständigen Barrierefreiheit ➤ neue Haltestellen sind ab sofort barrierefrei zu erstellen ➤ mit dem Umbau, der Erweiterung vorhandener Haltestellen ist so frühzeitig zu beginnen, dass das Ziel erreicht wird
B	01.01.2025	<ul style="list-style-type: none"> ➤ neue Haltestellen sind ab sofort barrierefrei zu erstellen ➤ mit dem Umbau, der Erweiterung vorhandener Haltestellen ist so frühzeitig zu beginnen, dass das Ziel erreicht wird
C	keine Vorgabe (vgl. § 8 Abs. 3 PBefG)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ für diese Haltestellen ist der vollständige barrierefreie Ausbau aufgrund des schwachen Fahrgastaufkommens, der schwierigen Umfeldbedingungen, da es sich um Bedarfshaltestellen handelt oder die Haltestelle nicht dauerhaft bzw. nur temporär bestehen wird nicht verpflichtend umzusetzen, aber optional möglich ➤ Maßnahmen, die einen Beitrag zur Barrierefreiheit beitragen und mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können, sind jedoch auch bei diesen Haltestellen zu verwirklichen

Im Landkreis Biberach sind ca. 900 Haltestellen aufgelistet. Bei der Zuordnung der einzelnen Haltestellen muss nach Ansicht des Landratsamts Ziel sein, alle wichtigen und gut frequentierten Haltestellen der Kategorie A zuzuordnen. Bereits im Anhörungsverfahren wurde deutlich, dass sich die potentiellen Straßenbaulastträger bei der Abgrenzung, wer letztendlich zuständiger Straßenbaulastträger für die Haltestelle ist und damit für den barrierefreien Ausbau sorgen sowie in der Folge diesen bezahlen muss, offenkundig schwer tun. Dabei stellt das Landratsamt klar, dass die Baulast für Haltestellenhäuschen als Zubehör von Gehwegen an Ortsdurchfahrten damit bei den Gemeinden liege. Der Straßenbaulastträger trägt die Kosten für die Haltestellenbuchten und die Wendeplätze.

Schon im August diesen Jahres fand ein erstes Gespräch mit Vertretern des Landratsamts deswegen statt. Der Vorsitzende bemängelte an diesem Termin, dass die Gemeinden bei der finanziellen Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen zu wenig Unterstützung – auch finanzieller Art - erhalten. Alle 15 aufgelisteten Haltestellen auf der Gemarkung Tannheim wurden dabei angesprochen. Letztlich reduziert es sich in Tannheim auf 4 Haltestellen der Kategorie A und 2 der Kategorie B, was trotzdem wohl ein immenses Investitionsvolumen ergibt. Folgende Haltestellen entsprechen der Kategorie A:

- Rehgarten Richtung Berkheim/Egelsee
- Rehgarten Richtung Aitrach/Rot (hier wird aus Sicht des Landratsamts Wert auf die Anlage eines Wartehäuschens gelegt)

- Eggmannstraße (beidseitig); zur Umsetzung der umfangreichen Vorgaben ist dort zu wenig Platz. Es wird eine Verlegung in die Kronwinkler Straße (Grundschule) mit Wendemöglichkeit am Parkplatz vorgeschlagen
- Egelsee (zentrale Haltestelle); Eigentümer und Straßenbaulastträger dürfte hier der Landkreis sein.

Der Kategorie B wird zugeordnet:

- Bushaltestelle Goldberg (beidseitig)

Die restlichen Haltestellen werden der Kategorie C zugeordnet. Zumeist werden diese Haltestellen nur sehr gering frequentiert.

Der Vorsitzenden berichtete über Fördermöglichkeiten nach LGVFG. Nach den derzeitigen Förderrichtlinien werden diese Maßnahmen zwar gefördert, unterliegen jedoch wertemäßigen Obergrenzen, die sich beispielsweise bei Buswartehäuschen auf max. nur 6.000 € oder bei der Herstellung einer Busbucht bei 20.000 € Förderung einpendeln. Als Bagatellgrenze gilt ein Betrag von brutto 100.000 €.

Die Mitglieder des Gemeinderats nahmen zunächst von den Ausführungen des Vorsitzenden Kenntnis und waren jedoch relativ rasch der Auffassung, dass die Gemeinde Tannheim derzeit noch wichtigere Angelegenheiten auf der Tagesordnung habe. Zudem sollte nicht gleich die Gemeinde Tannheim als erste zu diesem Thema im Landkreis vorauseilen. Es gilt daher, nichts zu überstürzen und die weitere Entwicklung abzuwarten. Von der Sache wurde Kenntnis genommen und einvernehmlich festgelegt, in etwa einem Jahr hierüber wieder zu beraten, wenn dann möglicherweise nähere Details zum Ausbaustandard von Haltestellen oder aber auch bauliche Erleichterungen sowie verbesserte Fördermöglichkeiten vorliegen.

2. Winterdienst

- Anpassung der Vergütungssätze

Die Fa. Dreier GbR, Tannheim-Egelsee, übernimmt seit 2008 den Winterdienst im Außenbereich sowie für den Gehweg in Egelsee. Nach nunmehr 9 Jahren konstanter Preise und zuverlässiger Arbeit beantragt die Firma eine angemessene Anpassung der Vergütungssätze. Dieser Anpassung liegen die Stundensätze des Maschinenrings Schwaben zugrunde, die ab dem 01.01.2018 für den Ladog Multicar 77,35 € brutto (für Gehwege in Egelsee) und für den Traktor ICB brutto 101,15 € (für Straßen im Außenbereich) betragen. Die Vergütungssätze sollen außerdem mindestens 2 Jahre Gültigkeit haben. Der Gemeinderat stimmte ohne weitere Beratung einstimmig zu.

3. Bürgerfragestunde

Ein Bürger konnte wegen der beabsichtigten Anpassung der Bushaltestellen in Tannheim mit einem wohl höheren finanziellen Aufwand nur den Kopf schütteln. Man müsse sich schon fragen, ob es unserer Gesellschaft mittlerweile zu wohl ergehe.

Ein anderer Bürger monierte, dass an Haltestellen der ausgehängte Busfahrplan die Verbindung nach Memmingen nicht vollständig anzeige. Zudem verwies er auf die noch immer nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten in der Sporthalle.

Der Vorsitzende bedauerte dies ebenfalls. Der Architekt und er haben die Handwerkerfirma immer wieder zur Fertigstellung der Baustelle aufgefordert. Am Sitzungstag wurden die Bauarbeiten nun wieder aufgenommen. Der Abschluss der Arbeiten werde sich verzögern.

4. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

- Anpassung der Abwassergebühren

Die Abwassergebühren wurden zuletzt für einen dreijährigen Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 kalkuliert. In öffentlicher Sitzung vom 17.11.2014 wurden die kalkulierten Gebührensätze erörtert und im Anschluss beschlussmäßig bei der Schmutzwassergebühr auf 2,64 €/m³ und bei der Niederschlagswassergebühr auf 0,43 €/m² versiegelte Fläche festgesetzt. Zum 01.01.2018 läuft nun diese Kalkulation ab. Die Gemeinde ist wieder verpflichtet, eine für einen max. fünfjährigen Kalkulationszeitraum gültige Abwassergebührenkalkulation zu erstellen. Die nun vorgelegte Kalkulation deckt wieder einen dreijährigen Kalkulationszeitraum, beginnend vom 01.01.2018 bis

31.12.2020, ab. Dabei schließt die jetzt kalkulierte Schmutzwassergebühr mit einer Gebührenobergrenze von 2,74 €/m³ sowie die Niederschlagswassergebühr mit einer Gebührenobergrenze von 0,49 €/m². Grundsätzlich sind bei sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen voll kostendeckende Gebührensätze zu veranlassen, da der Kostendeckungsgrad unmittelbar Einfluss auf Landesförderungen, insbesondere auf Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock hat. Im Übrigen sind etwaige Überdeckungen bei Abwassergebühren im folgenden Kalkulationszeitraum wertemäßig wieder auszugleichen; Unterdeckungen sind aber im Umkehrschluss wieder kalkulatorisch einzusetzen.

Kämmerer Blanz erläuterte die Gebührenkalkulation eingehend in der Sitzung. Schwerpunkte der Kalkulation sind gewiss betragsmäßig die in den nächsten Jahren vom Gemeinderat bereit beschlussmäßig vorzunehmenden Sanierungen an der Kanalisation mit einem Aufwand von rd. 450.000 € brutto. Hier geht es überwiegend um Instandsetzungen von Mischwasserkanälen in den nächsten 4 bis 5 Jahren. In der vorgelegten Kalkulation sind daher jährlich 100.000 € hierfür eingestellt. Die jährliche Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband mit durchschnittlich rd. 113.000 € jährlich setzt einen weiteren Schwerpunkt genauso wie kalkulatorische Kosten in Form von Abschreibungen und Verzinsung des anzusetzenden Restkapitals mit insgesamt rd. 185.000 €. Ertragsseitig können Auflösungen von Beiträgen und Zuschüssen sowie der Straßenentwässerungskostenanteil mit in der Summe rd. 125.000 € gegengerechnet werden. Nach Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr nach anerkannten Verteilungsschlüsseln mit insgesamt rd. 243.600 € bzw. rd. 96.500 € sowie Ermittlung der durchschnittlichen Bemessungseinheiten für die nächsten drei Jahre von 88.700 m³ Schmutzwassermenge und 195.600 m² angeschlossene und veranlagte Fläche ergab sich sodann eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,74 €/m³ und eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 0,49 €/m². Kosten für Sanierungen an Regenwasserkanälen waren in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Hierüber gilt es, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals im Gremium zu beraten.

Die Mitglieder des Gemeinderats nahmen von den Ausführungen Kenntnis und waren wegen der anstehenden Instandsetzungsarbeiten an der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation im Rahmen der Eigenkontrollverordnung jedoch der Auffassung, die Gebühren für die nächsten drei Jahre mit den oben angeführten kostendeckenden Sätzen festzulegen, was im Anschluss auch beschlussmäßig so einstimmig der Fall war. Auf die in diesem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemachte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird ergänzend verwiesen.

5. Bauvoranfrage/Bauantrag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Bereich des Gartens des Anwesens Hauptstraße 15, wurde nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen hergestellt. Die Zufahrt erfolgt hier ausschließlich über die Hauptstraße und nicht über den Schloßweg.

Der Bauantrag zum Neubau eines Lagerschuppens für Gartengeräte und Fahrzeuge, Leutkircher Straße, wurde nicht hergestellt. Hier waren die Mitglieder des Gemeinderats einstimmig der Meinung, dass das Anwesen weiter in Richtung Osten verschoben werden solle. Zudem wurde angeregt, das Schuppentor auf die östliche Seite des Anwesens zu verlegen, um die An- und Abfahrt über das eigene Grundstück und nicht über die Landesstraße vorzunehmen. Schließlich wurde der Wunsch geäußert, den Bereich zur Landesstraße hin angemessen einzugrünen. Nach Vorlage eines entsprechend abgeänderten Bauantrags wurde das Einvernehmen jedoch in Aussicht gestellt.

6. Bekanntgaben und Anfragen

Von der Verwaltung wurde u.a. bekannt gegeben:

- Voraussichtlich nächster Sitzungstermin am 18.12.2017;
- Durch die landesweite Notariatsreform wird das Notariat Tannheim zum 01.01.2018 aufgehoben. Herr Notar Obermayer, Ochsenhausen, wird die Abhal-

tung von Außensprechtagen im Rathaus Tannheim beim Justizministerium Baden-Württemberg beantragen;

- Das Landratsamt teilt mit, dass durch eine Personalaufstockung beim Straßenverkehrsamt die Aufarbeitung der vielen Anträge auf Verkehrsschauen nun angegangen wird. Die Gemeinden müssen hierzu eine Prioritätenliste erstellen;
- Die Beseitigung der Verschlammung infolge unsachgemäßer Entleerung des Tannenschorrenweiher wird auf Kosten des Fischereivereins Memmingen vorgenommen;
- Beabsichtigte Modifizierung des Landschaftsschutzgebiets im Laufe des Jahres 2018 durch das Landratsamt Biberach;

aus der Mitte des Gemeinderats wurde u.a. bemerkt:

- Aufrechterhaltung des Fuß- und Radwegs an der Illerbrücke bei Arlach trotz Elektrifizierung der Bahnstrecke;
- Beschädigte Zaunanlage auf der gesamten Länge am Rehgarten.